

79. 1. Ist der Rechtsanwalt unter Umständen verpflichtet, bei der Übernahme eines Auftrags den Auftraggeber auf die voraussichtlich entstehenden, verhältnismäßig hohen Anwaltsgebühren hinzuweisen?

2. Steht dem Rechtsanwalt, der vom Gläubiger mit der Anmeldung einer Forderung im Konkurs des Schuldners beauftragt wird und ihm empfiehlt, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Forderung nur in beschränktem Umfang anzumelden, die Gebühr aus § 47 RAGebD. auch für den Teil der Forderung zu, dessen Anmeldung infolge seines Rates unterblieben ist?

RGB. §§ 242, 675. RAGebD. §§ 47, 55.

III. Zivilsenat. Urf. v. 8. November 1927 i. S. L. (Rl.) w. S. u.  
Gen. (Wekl.). III 76/27.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In dem im Dezember 1924 eröffneten Konkurse über das Vermögen der Deutschen Opernhaus-Betriebs-Aktiengesellschaft in Ch. hat der klagende Rechtsanwalt, wie den größten Teil des Personals, so auch die verklagten Musiker (Orchestermitglieder) vertreten. Für jeden der Beklagten hat er eine Forderung aus Dienstvertrag auf rückständiges und laufendes Gehalt bis zum 1. April 1925 und, nachdem der Konkursverwalter die Dienstverträge gekündigt hatte, auf Schadenersatz für entgehendes Gehalt für die Zeit vom 1. April 1925 bis zum 30. September 1942 angemeldet oder jedenfalls die Anmeldung vorbereitet. Mit Schreiben vom 27. Februar 1925 hat der Orchester-Vorstand Namens der Beklagten dem Kläger den Auftrag gekündigt. In der Folge hat der Kläger seine Gebührenansprüche gegen die Beklagten geltend gemacht. Anfänglich hat er, unter Vorbehalt der Mehrforderung, seine Ansprüche nur aus dem Betrag je eines Jahresgehalts der Beklagten erhoben und insoweit rechtskräftige Urteile erwirkt und Zahlungen erhalten. Mit der gegenwärtigen Klage macht er, unter Anrechnung des Erstrittenen und Bezahlten, seine Mehrforderungen geltend, die er auf der Grundlage der gesamten Konkursforderungen der Beklagten bis 1942 berechnet. Danach entfallen auf jeden Beklagten rund 400 R.M.

Die Beklagten sind dem Klagantrag entgegengetreten. Sie wenden insbesondere ein, die Anmeldung der Forderungen bis 1942 sei nicht zweckmäßig gewesen und der Kläger hätte sich mit ihnen besprechen sollen, ehe er so weitgehende Ansprüche geltend machte.

Das Landgericht hat, indem es die Anwaltsgebühren aus einem dreifachen Jahresgehalt der Beklagten berechnete, diese zur Zahlung von durchschnittlich 70 bis 80 R.M. verurteilt, zum Mehrbetrag aber die Klage abgewiesen. Das Kammergericht dagegen hat auf die Berufung der Beklagten die Klage gänzlich abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgesicht zurückverwiesen worden.

## Gründe:

Der Klagenpruch ist gemäß §§ 55, 59 Wj. 2, §§ 62 und 9 RVGebD. an sich begründet. Gleichwohl stehe er, so führt der Berufungsrichter aus, dem Kläger nicht zu, denn bei sach- und pflichtgemäßer Beratung der Beklagten wäre er ihm nicht erwachsen. Zwar sei, so nimmt das Urteil zugunsten des Klägers an, der Rechtsanwalt keinesfalls verpflichtet, die Partei auf die Entgeltlichkeit seiner Tätigkeit hinzuweisen. Auch auf die Höhe der Gebühren brauche er, wenigstens in der Regel, nicht hinzuweisen. Jedoch könnten die besonderen Umstände des Falles es mit sich bringen, daß er doch zu einem Hinweis auf die entstehenden hohen Gebühren verpflichtet sei; so namentlich, wenn zwischen dem voraussichtlichen wirtschaftlichen Ergebnis der Rechtsverfolgung und den aufzuwendenden Kosten ein Mißverhältnis bestehe und es sich um eine erkennbar wenig bemittelte Partei handle.

Diesem Ergebnis, dem auch die Anwaltskammer in ihrem für den Rechtsstreit erstatteten Gutachten beigetreten ist, kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Zwar ist der Anwalt im allgemeinen nur dazu berufen, die Partei rechtlich zu beraten. Ob sich die Rechtsverfolgung wirtschaftlich lohnt, hat die Partei zu erwägen. Soweit für die Wirtschaftlichkeit der Rechtsverfolgung die Höhe der aufzuwendenden Kosten in Betracht kommt, mag sich die Partei beim Anwalt erkundigen. Unaufgefordert die Partei auf die erwachsenden Gebühren hinzuweisen, kann dem Anwalt nur unter ganz besonderen Umständen angeschlossen werden. Aber falls solche Umstände in der Tat gegeben und festgestellt sind, wird die Hinweisungspflicht des Anwalts allerdings anzuerkennen sein. Diese Pflicht beruht auf den §§ 157, 242 BGB. Der Anwalt schuldet der Partei Rechtsberatung, sein Verhältnis zur Partei beruht auf besonderem Vertrauen; gegen die mit diesem Vertrauensverhältnis verbundenen Pflichten verstößt er, wenn er die Partei nicht auf naheliegende, erhebliche, wenn auch auf wirtschaftlichem Gebiet gelegene Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der ihm zu übertragenden Rechtsverfolgung hinweist.

Für den vorliegenden Fall nimmt der Berufungsrichter solche besonderen Umstände als gegeben an. Ob ihm hierin beigetreten werden könnte, oder, im Hinblick darauf, daß die Ermägungen des Berufungsrichters überwiegend auf dem Gebiete der tatrichter-

lichen Würdigung liegen, beigetreten werden müßte, kann dahingestellt bleiben. Denn dem Berufungsrichter fällt, wie die Revision mit Recht rügt, in der Beurteilung des auf § 47 RVGebD. gestützten Gegeneinwands des Klägers ein Rechtsirrtum zur Last, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nötig ist.

Die Beklagten hatten dem Kläger ihre Ansprüche gegen die Gemeinschuldnerin zur Geltendmachung im Konkurse unterbreitet. Die Verträge der Beklagten liefen bis 1942. Das steht für neun Beklagte fest; bezüglich der zwei weiteren Beklagten K. und P. ist beim Fehlen gegenteiliger Feststellungen für den Rechtszug der Revision zugunsten des Klägers zu unterstellen, daß er ohne Verschulden der Ansicht sein durfte, auch ihre Verträge hätten Geltung bis zum Jahre 1942. Der Kläger war also mit Forderungen, die bis 1942 liefen, zunächst einmal anwaltlich befaßt. Daran würde es nichts ändern können, wenn der Kläger, wie der Berufungsrichter für richtig hält, den Beklagten empfohlen hätte, aus Gründen der Kostenersparnis ihre Forderungen nur in der Beschränkung auf ein Jahr anzumelden. Die dem Kläger zunächst übertragene Aufgabe erforderte doch immer, daß er die Forderungen in ihrem vollen Umfang anwaltlich prüfte und in den Kreis seiner Erwägungen zog. Wäre er dabei zu dem Ergebnis gekommen, den Beklagten die Beschränkung ihrer Forderungen in dem vom Berufungsrichter für richtig erachteten Sinne vorzuschlagen, so hätte sich seine Tätigkeit in bezug auf die über ein Jahr hinausgehenden Ansprüche als ein den Beklagten erteilter Rat dargestellt. Nach den besonderen Umständen des Falles muß dem Kläger darin beigepflichtet werden, daß er im Sinne der bestehenden Ordnung des Gebührenwesens für diesen Rat ein Entgelt in Gestalt der Gebühr des § 47 RVGebD. zu beanspruchen befugt war. Wie im übrigen der Anwendungsbereich des § 47 von dem des § 13 Abs. 1 Nr. 1 RVGebD. abzugrenzen ist, bedarf keiner ausdrücklichen Entscheidung. Ebenso kann es auf sich beruhen, ob die nämliche Beurteilung geboten wäre, wenn es sich um einen Fall der von den Revisionsbeklagten erwähnten Art gehandelt hätte, um den Fall nämlich, daß eine Partei den Anwalt mit der Geltendmachung hoher Schadensersatzansprüche beauftragt und der Anwalt die Partei zu einer Beschränkung der Höhe des Anspruchs bestimmt. Derlei Fragen werden sich nur von Fall zu Fall unter Anwendung des

§ 242 BGB. entscheiden lassen. Die sinngemäße Anwendung des § 47 RAGebD. auf die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Konkurse (§§ 55 flg. das.) begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Auch das erwähnte Gutachten der Anwaltskammer teilt diesen Standpunkt; es geht nur darin fehl, daß es die Vergütung des Klägers für den erteilten Rat nach der landesrechtlichen Gebührenordnung für Rechtsanwälte bemessen haben will, während es sich ersichtlich um die Berufstätigkeit in einem Verfahren handelte, auf das die Konkursordnung Anwendung findet (§ 1 RAGebD.).

Auf dem dargelegten rechtlichen Verstoß beruht das angefochtene Urteil. Auf Grund des § 47 a. a. O. wäre eine Gebühr von drei Zehnteilen der Sätze des § 9 daselbst begründet gewesen, auch wenn der Kläger dasjenige Verfahren eingehalten hätte, das der Berufungsrichter als das richtige bezeichnet. Dazu wäre die Gebühr von vier Zehnteilen aus dem Betrag des einjährigen Gehalts als Entgelt für die weitere Tätigkeit des Klägers getreten. Damit vermindert sich die Spanne zwischen dem jedenfalls erwachsenden Gebührenbetrag und dem Betrag, der bei dem vom Berufungsrichter für richtig gehaltenen Verfahren entstanden wäre, so sehr, daß die Frage, ob dem Kläger aus der Unterlassung eines Hinweises auf die entstehenden Gebühren ein so schwerwiegender Vorwurf gemacht werden kann, einer erneuten Prüfung bedarf. Bei der neuerlichen Prüfung des Sachverhalts wird das Gericht insbesondere auch den bisher ungewürdigt gebliebenen Hinweis des Klägers darauf zu beachten haben, daß es sich bei der Anmeldung der Forderungen der Beklagten keineswegs nur um den schließlich herauskommenden baren Betrag ihrer anteilmäßigen Befriedigung, sondern auch darum gehandelt habe, den Beklagten zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Personals der Oper ein möglichst hohes Stimmrecht wie überhaupt eine möglichst starke Stellung im Konkursverfahren zu verschaffen, die es ihnen ermöglichte, in etwaigen Verhandlungen mit einem Übernehmer der Oper ein gewichtiges Wort mitzusprechen und sich auf diesem Wege, wenn auch nicht eine hohe Geldquote, so doch eine neue Anstellung zu sichern. Zum mindesten bedarf dieser Gesichtspunkt bei der Würdigung des subjektiven Verschuldens des Klägers eingehender Beachtung.